



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Guy Parmelin, Bundesrat
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 30. August 2022 rv

Vernehmlassung zum Investitionsprüfgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 18. Mai 2022 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu oben erwähnter Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen.

Das Anliegen der Motionäre, die Verhinderung einer Gefährdung oder Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch Übernahmen von inländischen Unternehmen durch ausländische Investoren, ist wichtig und richtig. Die Einführung einer Investitionsprüfung lehnen wir jedoch wie der Bundesrat wegen des ungünstigen Kosten-Nutzen-Verhältnisses ab. Daher lautet unser

Antrag:

1. Die Einführung einer Investitionsprüfung ist **abzulehnen**.
2. Eventualiter, im Fall einer Umsetzung des vorgeschlagenen Investitionsprüfgesetzes ist folgender Art. 5 Abs. 5 neu einzufügen:
Die Bewilligungsbehörde kann auf die Genehmigung zurückkommen und die Rückabwicklung des Kaufs in adäquater Form verfügen, wenn der Hauptsitz der übernehmenden Firma innerhalb der folgenden 5 Jahre ins Ausland verlegt wird.

Begründung zu Antrag 1:

Der Bundesrat hat sich bislang – u.E. zu Recht – gegen die Einführung einer Investitionsprüfung ausgesprochen. Nach seiner Beurteilung ist das Kosten-Nutzen-Verhältnis einer Investitionsprüfung ungünstig und das bestehende Regelwerk von Bund und Kantonen ausreichend. Wie im Bericht «Grenzüberschreitende Investitionen und Investitionskontrollen» vom 13. Februar 2019 in Erfüllung der Postulate 18.3376 Bischof und 18.3233 Stöckli dargelegt, bietet der weitgehende Staatsbesitz bei kritischen Infrastrukturen sowie die bestehende Gesetzgebung bereits heute einen angemessenen Schutz gegenüber Gefährdungen oder Bedrohungen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Schweiz.

Die Einführung einer Investitionsprüfung würde zu zusätzlichen administrativen Belastungen der betroffenen Unternehmen, **zu einer erhöhten Unsicherheit für Investoren und damit zu einer Minderung der Standortattraktivität der Schweiz führen**. Auch die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) in Auftrag gegebene vertiefte Regulierungsfolgenabschätzung (nachfolgend RFA Investitionsprüfung) kommt zum Schluss, dass bereits zahlreiche Instrumente bestehen, mit denen diesen Gefährdungen oder Bedrohungen begegnet werden kann. Insbesondere die kritischen Infrastrukturen sind deshalb bereits gut geschützt (bspw. Energie, Wasser, Verkehr). Im Kanton Zug wäre einzig die Zuger Kantonsspital AG betroffen, sofern sie unter Art. 4 Abs. 1 Bst. c Ziff. 1 fallen würde. Andere wesentliche Beteiligungen des Kantons Zug sind von den gesetzlichen Vorgaben nicht betroffen.

Wir regen daher an, anstelle des Investitionsprüfgesetzes zu prüfen, ob das Ziel nicht mit Vinkulierungsbestimmungen der einzelnen Unternehmen erreicht werden kann.

Begründung zu Antrag 2 (Eventualantrag):

Sollte ein Investitionsprüfgesetz eingeführt werden, dann müssten relevante Schlupflöcher konsequent ausgeschlossen werden. Dies trifft insbesondere für staatliche und staatsnahe Investoren zu, die oft einen langen Strategiehorizont haben. Innerhalb dieses Zeithorizonts kann ein kurzfristiges, temporäres Verlegen des Hauptsitzes den Zweck einer Übernahme begründen. Insofern soll eine Rückabwicklung des Kaufs innerhalb der folgenden fünf Jahren möglich sein, wenn die ursprünglichen Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- wp-sekretariat@seco.admin.ch (Word und PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Publikation im Internet